

## **Kriterien für die Zulassung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Buchheim**

Der Gemeinderat Buchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am Montag, 12.12.2022 folgende Kriterien für die Zulassung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Buchheim beschlossen:

### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild**

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden
- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen.

### **2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz
- einen Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 200 m - 400 m (je nach Hanglage und Blendung durch die Module)
- eine von den betroffenen Eigentümern schriftliche Einverständniserklärung, wenn der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ohne Abstand und/oder Sichtschutz beabsichtigt ist.

### **3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Orientierung bietet dabei der Handlungsleitfaden des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Freiflächensolaranlagen vom September 2019 ab Seite 40

### **4. Zuwendung an die Gemeinde (§ 6 EEG)**

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen die Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen den Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten – dies wird von der Gemeinde Buchheim eingefordert.

## **5. Netzanbindung**

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.

## **6. Begrenzung der gesamten zuzulassenden Flächen**

Im Zusammenhang mit der am 17. März 2022 gestarteten Regionalen Planungsoffensive mindestens zwei Prozent der Landesfläche exklusiv für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Bei einer Gemarkungsfläche von 1.830 ha bedeutet dies für die Gemeinde Buchheim eine Fläche von rund 37 ha als Obergrenze der möglichen zuzulassenden Flächen.

## **7. Bürgerbeteiligung**

Es ist wünschenswert, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Beteiligung an der Anlage geboten wird. Der Antragsteller hat sodann vorab darzulegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung angeboten wird. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, wird jedoch positiv in die Entscheidung zur Zulassung des Antrags berücksichtigt.

## **8. Einzelfallentscheidung**

Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

## **9. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Kosten durch Antragsteller**

Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte.

Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Betreibers besteht nicht.

Die anfallenden Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Betreiber zu tragen.

## **10. Ablauf der Prüfung**

Der Antragsteller hat den genauen Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes festzulegen. Bei Antragstellung erfolgt der Eignungsnachweis der jeweiligen Fläche anhand der vorgegebenen Kriterien.

Anfallende Kosten für die Prüfung trägt der Antragsteller.

Die Leitlinie mit den entsprechenden Kriterien regelmäßig überprüft und ggfs. aktualisiert.